



3.9. Schiedsgerichtsordnung

A. Allgemeines und Instanzen

- § 1 Die Schiedsgerichtsordnung dient zur Klärung aller Streitfälle sportlicher Art sowie zur Verhängung von Strafen bei Verstößen gegen die Spielordnung des deutschen Eichenkreuzes.
- § 2 Die Rechtspflege im Bereich des deutschen Eichenkreuzes wird von der jeweiligen Erinstanz (Schiedsgericht gemäss §16 SO) und vom Rechtsausschuss als Zweitinstanz ausgeübt.
- § 3 Die Schiedsgerichtsordnung wird vom Ausschuss für Sport mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen und dem Vorstand des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. zur Genehmigung vorgelegt. Ergänzungen und Änderungen der Schiedsgerichtsordnung bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder des AfS und der Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Gesamtverbandes.

B. Zusammensetzung der Instanzen und ihre Aufgaben

- § 4 Die Zusammensetzung der jeweiligen Erinstanz ist in der Spielordnung des deutschen Eichenkreuzes geregelt.
- § 5 Die jeweilige Erinstanz entscheidet in allen Streitfällen und ahndet Verstöße gegen die Spielordnung des deutschen Eichenkreuzes (vgl. §§ 16 – 22 SO).
- § 6 Der Rechtsausschuss setzt sich aus fünf vom AfS alle vier Jahre gewählten neutralen Mitgliedern zusammen. Zugehörigkeit zur 1. Instanz schließt Mitgliedschaft in der 2. Instanz aus. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des CVJM-Gesamtverbandes.
- § 7 Der Rechtsausschuss entscheidet über Berufungen gegen die Entscheidungen der jeweiligen Erinstanz. Er kann die Berufung als unzulässig bzw. unbegründet verwerfen oder die Entscheidung der Erinstanz aufheben und selbst entscheiden oder die Sache zur erneuten Verhandlung an die Erinstanz zurückverweisen.
- § 8 Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind endgültig.

C. Verfahren des Rechtsausschusses

- § 9 Der Rechtsausschuss wird auf Antrag tätig. Berufungen gegen Entscheidungen der Erstinstanz sind innerhalb von 14 Tagen nach Verkündigung der erstinstanzlichen Entscheidung an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses unter gleichzeitiger Zahlung der Berufungsgebühr in Höhe von € 50,-- für Mannschaften und € 13,-- für Einzelspieler zu richten.
Die Berufungsgebühr wird zurückgezahlt, wenn die Berufung erfolgreich ist.
- § 10 Berufungen sind schriftlich einzureichen und ausführlich zu begründen. Der Sachverhalt ist zu schildern und Beweismittel sind anzugeben.
- § 11 Der Rechtsausschuss tritt nach Bedarf zusammen, höchstens zweimal im Jahr.
- § 12 Der Rechtsausschuss lädt die Beteiligten und erforderliche Zeugen unter Angabe des Verhandlungsgrundes ein. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Kosten gehen mit Ausnahme der für die geladenen Zeugen zu Lasten der Beteiligten.
- § 13 Aus Gründen der Eilbedürftigkeit und um Nachteile für den Berufungskläger zu vermeiden, kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses bis zur Verhandlung auf der Grundlage der gültigen Spielordnung des Eichenkreuzes einstweilige Anordnungen erlassen.
- § 14 Die Verhandlungen des Rechtsausschusses sind werksöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Prozessbeteiligten mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- § 15 Die Verhandlung ist mündlich und wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Beratung der Entscheidung ist geheim.
- § 16 Auf Antrag kann (aus Kosten- und Entfernungsgründen) auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden.
- § 17 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Dieses Protokoll ist dem Vorsitzenden des AfS und dem Sportreferenten umgehend zur Kenntnis zu geben.
- § 18 Die Entscheidung ist bei mündlicher Verhandlung mit kurzer Begründung durch Verlesen zu verkünden. Allen Beteiligten ist die schriftliche Entscheidung binnen 14 Tagen zuzuleiten.
- § 19 Der Rechtsausschuss kann verfügen, dass die Entscheidung in den Eichenkreuz-Mitteilungen zu veröffentlichen ist.

- § 20 Die Kosten für die Arbeit des Rechtsausschusses (Fahrt- und Tagungskosten) übernimmt der CVJM-Gesamtverband im Rahmen der bestehenden Regelung.
- § 21 Nach Bestätigung einer verhängten Strafe durch den Rechtsausschuss befindet der Vorsitzende des Ausschusses für Sport auf eine schriftliche Bitte der Betroffenen über eine Begnadigung.

Fassung vom Februar 1996